Beglaubigte Abschrift

19 U 16/18
2 O 158/17
Landgericht Köln

EINGANG
03. Feb. 2018
Goossens/Brieger
RECHTSANWÄLTE

Oberlandesgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

hat der 19. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
am 29.01.2018
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Brenner, die Richterin am Oberlandesgericht Püschel und die Richterin am Landgericht Koch

beschlossen:

Der Senat weist darauf hin, dass er beabsichtigt, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 05.10.2017 (2 O 158/17) durch Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von drei Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses.

Gründe

Die zulässige Berufung der Beklagten hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO). Denn es ist nicht ersichtlich, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht (§ 546 ZPO) oder nach § 529 ZPO zu Grunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen (§ 513 Abs. 1 ZPO). Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO). Ebenso wenig ist eine Entscheidung des Senats durch Urteil zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO) oder aus anderen Gründen eine mündliche Verhandlung geboten (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO).

Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Landgericht die Beklagte zur Zahlung von Euro 38.669,58 nebst Nebenforderungen an den Kläger verurteilt. Bei der Berechnung der Höhe des dem Kläger zugewandten Vermächtnisses sind sowohl die Eigentumswohnung als auch die Forderungen in Höhe von Euro 5.942,84 mit einzubeziehen.

Zur Begründung kann zunächst auf die zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Urteil verwiesen werden. Zur Auslegung des Testaments in Bezug auf die hier streitgegenständliche Frage hat der Senat bereits in dem Verfahren 19 U 93/17 Stellung genommen und diesbezüglich folgende Hinweise erteilt:

> „1. Der Erblasser hat im Rahmen des Vermächtnisses über den nach Abzug aller Nachlassverbindlichkeiten und dem Vermächtnis über Euro 2.000 verbleibenden in Barmitteln vorhandenen oder umgeschichteten Nachlass (Geld, Wertpapiere etc.) verfügt, wobei es sich bei dem „umgeschichteten Nachlass" um Vermögensgegenstände handelt, die in Barmittel umgesetzt werden. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut und wird auch von den Parteien so verstanden.
>
> 2. Soweit zwischen den Parteien streitig ist, ob die Verwendung der Zeitform „umgeschichtet" sich auf die Vergangenheit, mithin auf einen Zeitpunkt vor dem Tod des Erblassers, oder auf die Zukunft, mithin auf einen Zeitpunkt nach dem Tod des Erblassers, beziehe, so ist die Formulierung für sich genommen unergiebig. Mit dem Wortlaut lässt sich sowohl die Annahme vereinbaren, dass die Umschichtung schon im Zeitpunkt des Todes des Erblassers erfolgt sein müsse, als auch die Annahme, dass die Umschichtung erst anlässlich des Todes erfolgt. Der Kontext der Bestimmung spricht jedoch dafür, dass auch eine Umschichtung, die erst nach dem Tod des Erblassers erfolgt, erfasst sein sollte: Die Berechnung des Vermächtnisanspruches basiert auf dem Wert des Nachlasses nach Abzug aller Nachlassverbindlichkeiten. Ob und in welchem Umfang Nachlassverbindlichkeiten vorhanden sind, steht naturgemäß erst bei Eintritt des Erbfalles fest. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass zu den Nachlassverbindlichkeiten gemäß § 1967 Abs. 2 BGB nicht nur die sog. Erblasserschulden, sondern auch die sog. Erbfallschulden zählen, mithin diejenigen, die erst anlässlich des Erbfalls entstehen, lässt sich schließen, dass die endgültige Berechnung der Höhe des Anspruchs erst nach Kenntnis bzw. Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten erfolgen soll und kann. Dem lässt sich entnehmen, dass sich auch die Ermittlung des Wertes des „umgeschichteten Nachlasses" auf diesen Zeitpunkt beziehen soll. Hierfür spricht auch – worauf die Klägerin zu Recht hingewiesen hat –, dass der Verweis auf den „umgeschichteten Nachlass" sinnentleert und überflüssig wäre, wenn der Erblasser selbst die Umschichtung vorgenommen hätte, denn dann wären die Vermögenswerte als Barmittel vorhanden. Worauf sich dieser Verweis beziehen sollte, wenn die Umschichtungen allein durch den Erblasser vorgenommen worden sein sollten, erschließt sich nicht und wird insbesondere auch seitens der

Beklagten nicht dargelegt. Die Formulierung ist daher im Kontext dahin auszulegen, dass die Umschichtung zeitlich nach dem Eintritt des Erbfalles erfolgt bzw. erfolgen kann.

3. Im Wege der Auslegung lässt sich eine Beschränkung des „umgeschichteten Nachlasses" auf Vermögenswerte, die ähnlich flüssig wie Bargeld sind, entgegen der Auffassung der Beklagten nicht entnehmen. Im Klammerzusatz wird der „umgeschichtete Nachlass" mit „Geld, Wertpapiere etc." näher beschrieben. Dass diese Aufzählung nicht abschließend ist, ergibt sich schon aus der Verwendung von „etc." Zwar ist beiden genannten Beispielen gemein, dass hier ein einfacher Verkauf bzw. eine Abhebung zur Umschichtung möglich ist. Würde man eine Beschränkung hierauf vornehmen, hätte die beispielhafte Aufzählung jedoch nur dann eine sinnvolle Bedeutung, wenn im Nachlass weitere Vermögenswerte vorhanden gewesen wären, welche diese Anforderungen (einfache „Verflüssigung") erfüllen. Ausweislich der Aufstellung der Beklagten finden sich im Nachlass Wertpapiere, Bankguthaben und Forderungen als Aktiva. Als weiterer in Frage kommender Wert verbliebe dann allenfalls die Forderung(en).

Gestützt wird dieses Auslegungsergebnis durch die Stellungnahme des Notars zum Beurkundungsvorgang sowie die frühere Testierung des Erblassers. Wenn die Auslegung des Wortlautes eines Testamentes nicht zu einem eindeutigen Ergebnis führt, sind für die Auslegung außerhalb des Testamentes liegende Umstände heranzuziehen, wie Äußerungen des Erblassers zu seinem Testament oder Aussagen bei der Testamentserrichtung anwesender Personen, z. B. eines Notars (Linnartz, in: Herberger/Martinek/Rüßmann u. a., jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 2084 Rn. 18 f.; zum Notar: Bayeriches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 20.02.1997 – 1 Z BR 44/96 -, juris). Auch frühere Erklärungen von Todes wegen können zur Auslegung herangezogen werden. Hierbei können auch aufgehobene frühere Verfügungen Berücksichtigung finden, wenn es sich nur um die Verdeutlichung eines Willens, der auch in der späteren, gültigen Verfügung Anklang gefunden hat, handelt (Otte, in: Staudinger (2013), Vorbemerkungen zu §§ 2064 – 2086, Rn. 66).

Zunächst steht allein der Umstand, dass das Testament vom 01.03.2015 in dem notariellen Testament vom 30.04.2015 widerrufen worden ist, einer Heranziehung zur Auslegung des vorliegenden Testamentes nicht grundsätzlich entgegen. Ein Erfahrungssatz dahingehend, dass dem Widerruf eines Testamentes immanent ist, dass der Erblasser die Dinge grundsätzlich neu regeln und insbesondere Abstand von seinem bisherigen Willen nehmen wollte, existiert nicht. Die Gründe für eine Neutestierung können vielfältig und auch schlicht daran begründet sein, dass der Erblasser Zweifel an der Formulierung hegt oder daran, dass er absichern möchte, dass sein letzter Wille auch praktisch durchführbar ist. Für die Annahme, dass dies auch vorliegend die Motivation des Erblassers gewesen ist, spricht, dass der Notar in seiner Stellungnahme vom 14.03.2016 angegeben hat, dass der Abfassung seines Entwurfs das

privatschriftliche Testament vom 01.03.2015 zu Grunde gelegen hat. Auf diesem habe er sich sinngemäß notiert, dass die Beklagte den Nachlass abwickeln und dann auszahlen sollte und es keine Anwachsung bei Wegfall eines Erben geben sollte. Deshalb sei die Beklagte als Erbin eingesetzt worden und zugunsten der anderen jeweils ein Vermächtnis. Diese Änderung ergibt aus praktischer Sicht Sinn, da bei der früheren Formulierung fraglich gewesen wäre, ob das Testament nicht dahin auszulegen ist, dass alle Vermächtnisnehmer als Erben anzusehen wäre, so dass eine Miterbengemeinschaft entstanden wäre. Eine Nachlassabwicklung allein durch die Beklagte wäre dann nicht sichergestellt gewesen, da es hierfür der Anordnung einer Testamentsvollstreckung bedurft hätte. Eine Abkehr von dem grundsätzlichen Verteilungswillen ist dem nicht immanent. Dass der Erblasser sich inhaltlich nicht von seinem früheren Willen abwenden wollte, wird auch dadurch dokumentiert, dass die jeweiligen Quoten von 30 % für die Beklagte zu 70 % für die fünf (gleichbleibenden) Vermächtnisnehmer geblieben sind. In dem früheren Testament hat der Erblasser über seinen gesamten Besitz verfügt, mithin sowohl über die Finanzmittel als auch weitere Vermögensgegenstände wie die Eigentumswohnung und auch Forderungen. Dass und warum der Erblasser zwischen dem 01.03.2015 und dem 30.04.2015 seinen Willen dahingehend geändert haben sollten, dass zwar die Vermächtnisnehmer mit gleichem Quoten am Nachlass beteiligt werden sollten, aber wirtschaftlich ein erheblicher Vermögensgegenstand nicht mehr allen, sondern lediglich der Beklagten zugewendet werden sollte, ist seitens der Beklagten nicht dargelegt und auch sonst nicht ersichtlich. Die Annahme der Beklagten, dass der Erblasser schon in dem früheren Testament die Wohnung der Beklagten allein zuwenden wollte, da der Erblasser bei ihrer Nennung „Woh." aufführt, geht ersichtlich fehl. Im Zusammenhang der Formulierung ist erkennbar dass hiermit der Wohnort „B " der Beklagten gemeint gewesen ist. Wenn man einen Zusammenhang mit der Eigentumswohnung herstellen wollte, ergäbe die Formulierung „Woh.B " nur dann Sinn, wenn die Eigentumswohnung sich in Be befinden würde. Diese befindet sich aber unstreitig in Köln.

4. Für den vorliegenden Rechtsstreit kann dahinstehen, ob dem Testament eine Verpflichtung der Beklagten zu entnehmen ist, den Nachlass insgesamt zu veräußern. Die Vermächtnisse sind darauf gerichtet, dass den Vermächtnisnehmern ein bestimmter Geldbetrag zugewendet wird, der sich auf der Grundlage des Nachlassbestandes errechnet. Insoweit dürfte – ohne dass es hierauf entscheidend ankäme – der Erblasser die Vorstellung gehabt haben, dass der Nachlass insgesamt in Barmittel umgeschichtet und dann an die Vermächtnisnehmer verteilt wird.

5. Letztlich ist daher sowohl der Wert der Eigentumswohnung als auch der Wert der Forderung in die Berechnung der Höhe des Vermächtnisanspruches einzubeziehen. (...)"

An dieser Auslegung hält der Senat nach Beratung auch in diesem Verfahren fest. Neue Gesichtspunkte, die eine andere Auslegung des Testaments bedingen, sind weder ersichtlich noch seitens der Beklagten vorgetragen. Soweit die Beklagte der Auffassung ist, dass auch aus den Hinweisen des Senates im Parallelverfahren nicht deutlich werde, warum auch die Forderungen in Höhe von Euro 5.942,48 in die Berechnung der Höhe des Vermächtnisanspruches einzustellen sind, so handelt es sich bei Forderungen um solche Vermögensgegenstände, die in Bargeld umgesetzt werden können. Insoweit ist auch nach der Berechnung der Beklagten unstreitig, dass auch Bankguthaben zu den Vermögensgegenständen gehören, die zur Berechnung des Nachlasses herangezogen werden müssen. Hierbei handelt es sich im Kern ebenfalls um Forderungen gegen das jeweilige Bankinstitut. Warum hier eine Differenzierung nach dem Grund der Forderung vorzunehmen wäre, wird auch seitens der Beklagten nicht näher dargelegt.

III.

Auf die dem Rechtsmittelführer bei förmlicher Entscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO verloren gehende Möglichkeit einer Kosten sparenden Rücknahme (vgl. Nr. 1222 Kostenverzeichnis zum GKG) wird vorsorglich hingewiesen.

Dr. Brenner Püschel Koch

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Oberlandesgericht Köln

OBERLANDESGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN

Beglaubigte Abschrift

2 O 158/17

Verkündet am 05.10.2017

Zimmermann, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

EINGANG
11. Okt. 2017
Goossens / Brieger
RECHTSANWÄLTE

EB

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Goossens & Brieger, ÄrztehausPlus, Poststraße 111-113, 53840 Troisdorf,

gegen

Frau

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Köln
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 14.09.2017
durch die Richterin am Landgericht Dr. Thomy als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt,

an den Kläger 38.669,58 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 11.09.2015 zu zahlen;

an den Kläger weitere 1.590,91 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.06.2017 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Beklagte ist Alleinerbin des am 11.06.2015 in Köln verstorbenen Herrn D . Dieser hatte unter dem 30.04.2015 ein notarielles Testament errichtet, wegen dessen Einzelheiten auf die Anlage K 1, Bl. 8 ff. d.A. Bezug genommen wird. In diesem Testament widerrief der Erblasser alle bisher errichteten Verfügungen von Todes wegen und berief die Beklagte zu seiner Alleinerbin. Zudem traf er unter Punkt (4) „Vermächtnisse" folgende Regelung:
„b) 70 % des nach Abzug aller Nachlassverbindlichkeiten und dem vorherigen Vermächtnisbetrag verbleibenden in Barmittel vorhandenen oder umgeschichteten Nachlasses (Geld, Wertpapiere etc.) vermache ich zu gleichen Teilen
...
ee) Herrn ..."
Neben dem Kläger sind unter Punkt (4) b) vier weitere Vermächtnisnehmer benannt. Die Vermächtnisse sollten innerhalb von drei Monaten ab dem Todestag erfüllt werden.

Der Nachlassbestand ist unstreitig und besteht neben Wertpapieren, Bankguthaben und Forderungen im Gesamtwert von 381.632,84 EUR noch aus einer Eigentumswohnung in Köln, 2. OG rechts im Wert von 270.000,00 EUR. Nachlassverbindlichkeiten bestehen in Höhe von 14.707,25 EUR (Einzelheiten Aufstellung Anl. K 2, Bl. 13 d.A.)

Bereits unter dem 01.03.2015 hatte der Kläger ein privatschriftliches Testament errichtet. In diesem hatte er seinen „Besitz" so aufgeteilt, dass 30 % die Klägerin und 70 % die in dem neuen Testament als Vermächtnisnehmer bedachten Personen erhalten sollten (nach Abzug eines Vermächtnisses in Höhe von 2.000,00 EUR). Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anl. K 3, Bl. 14 d.A., Bezug genommen.

Die Beklagte zahlte einen Betrag von 50.500,00 EUR an den Kläger. Die Erfüllung eines darüberhinausgehenden Vermächtnisanspruchs ließ sie über ihren Prozessbevollmächtigten zurückweisen. Der Kläger ließ die Beklagte durch

anwaltliches Schreiben zur Erfüllung des ihm nach seiner Ansicht nach zustehenden Vermächtnisanspruchs auffordern.

Der Kläger ist der Ansicht, dass bei der Berechnung seines Vermächtnisanspruchs auch der Wert der Eigentumswohnung zu berücksichtigen sei. Zudem sei wegen der umfangreichen Korrespondenz eine Geschäftsgebühr von 1,5 für die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten angemessen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 38.669,58 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 11.09.2015 zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn weitere 1.832,01 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (08.06.2017) zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass die Eigentumswohnung bei der Berechnung der Vermächtnisansprüche nicht zu berücksichtigen sei. Dies gelte auch für eine Forderung des Erblassers in Höhe von 5.942,84 EUR. Die Abrechnung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten sei unrichtig. Dies folge daraus, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers – unstreitig – auch eine weitere Vermächtnisnehmerin vertreten habe.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist ganz überwiegend begründet.

Dem Kläger steht der mit dem Klageantrag zu 1) geltend gemachte Anspruch aus §§ 2174, 2147 1939 BGB in voller Höhe zu.

Das Bestehen des Vermächtnisanspruches dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig. Er besteht auch in der geltend gemachten Höhe. Entgegen der Ansicht der Beklagten sind sowohl der Wert der Eigentumswohnung als auch der Wert der Forderung bei der Berechnung der Höhe des Vermächtnisses zu berücksichtigen.

Dies ergibt eine Auslegung des letzten Testamentes des Erblassers. Danach stehen dem Kläger 1/5 von 70 % des nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten und des Vermächtnisses über 2.000,00 EUR verbleibenden in Barmittel vorhandenen und „umgeschichteten Nachlasses“ zu.

Bereits eine Auslegung nach dem Wortlaut des Testamentes ergibt, dass damit der gesamte Nachlass gemeint war. Die Begrifflichkeit „umgeschichteter Nachlass" kann nach Auffassung des Gerichts nur so verstanden werden, dass die Beklagte als Alleinerbin den Nachlass nach dem Todesfall so „umschichten" sollte, dass sie die Vermächtnisse bedienen konnte. Entgegen der Ansicht der Beklagten kann der Formulierung nicht entnommen werden, dass nur solche Vermögenswerte erfasst werden sollten, die zum Todeszeitpunkt des Erblassers bereits „umgeschichtet" waren. Denn nur die Erbin konnte „den Nachlass" umschichten. Auch aus der Tatsache, dass die Eigentumswohnung nicht in der Aufzählung der Beispiele für den „umgeschichteten Nachlass" genannt ist, führt nicht dazu, dass diese bei der Berechnung des Vermächtnisses unberücksichtigt bleiben sollte. Dies folgt bereits daraus, dass die Aufzählung erkennbar nicht abgeschlossen ist („etc.") und sich dem Testament auch im Übrigen kein Hinweis darauf entnehmen lässt, dass der Erblasser die Eigentumswohnung in Bezug auf die Vermächtnisse unberücksichtigt lassen wollte.

Gestützt wird diese Auslegung des Testamentes durch eine Heranziehung des vorherigen Testamentes des Erblassers, in welchem er seinen gesamten „Besitz" zu 30 % der Beklagten und zu 70 % den im letzten Testament als Vermächtnisnehmern bedachten Personen vermachen wollte (s. zur Heranziehung widerrufener Testamente bei der Auslegung: *Weidlich* in: Palandt, BGB, § 2253, Rn. 1). Anhaltspunkte dafür, dass der Erblasser von dieser Regelung inhaltlich abweichen und die Eigentumswohnung aus der Verteilung seines Vermögens herausnehmen wollte, gibt es nicht und werden von der Beklagten auch nicht vorgetragen.

Auch die Forderung in Höhe von 5.942,84 EUR ist als Aktiva bei der Berechnung des Vermächtnisses zu berücksichtigen. Anhaltspunkte dafür, dass sie nicht berücksichtigt werden sollte, lassen sich dem Wortlaut des Testamentes nicht entnehmen.

Der geltend gemachte Zinsanspruch folgt aus § 288 BGB.

Der Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten folgt aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB. Der Höhe nach ist der Anspruch zu begrenzen auf eine Gebühr von 1,3. Einen überdurchschnittlichen Umfang oder eine überdurchschnittliche Schwierigkeit hat der Kläger nicht hinreichend substantiiert dargelegt, zumal sich die Streitigkeit auf die Frage zuspitzt, ob der Wert der Eigentumswohnung bei der Berechnung des Vermächtnisanspruchs zu berücksichtigen ist oder nicht. Ausgehend von einem Streitwert von 38.669,58 EUR und einer Geschäftsgebühr von 1,3 zzgl. Auslagenpauschale und Umsatzsteuer ergibt sich ein Betrag von 1.590,91 EUR. Wegen der unterschiedlichen Vermächtnisansprüche konnte der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Angelegenheiten getrennt abrechnen. Der Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Dem Antrag auf Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichtes Köln in dem Parallelverfahren einer weiteren Vermächtnisnehmerin war nicht stattzugeben. Dieses Verfahren ist nicht vorgreiflich i.S.v. § 148 ZPO (s. zur fehlenden Vorgreiflichkeit bei Parallelprozessen: *Greger* in: Zöller, ZPO, § 148, Rn. 5a).

Streitwert : 38.669,58 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Dr. Thomy

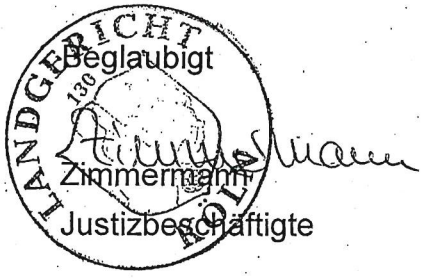

Beglaubigt
Zimmermann
Justizbeschäftigte